

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10. Mai 2021

AKTUELLES

Kaufkraft des Arbeitnehmers steigern und Lohnnebenkosten sparen Teil 3 Steuerfreie Sachbezüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Möglichkeit, die Bindung zu Ihnen als Arbeitgeber zu stärken, bieten **steuerfreie Sachbezüge**. Im Gegensatz zur klassischen Lohnerhöhung sparen sie Steuern und landen brutto für netto auf dem Bankkonto Ihres Mitarbeiters.

Wir haben für Sie alles auf einen Blick zusammengestellt, inklusive Freigrenzen und der gesetzlichen Grundlagen.

Sachbezüge: Definition des Gesetzgebers

Sachzuwendungen sind im Einkommensteuergesetz (§ 37 b EStG) ganz genau definiert: Es handelt sich um Leistungen, die ein Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitsentgelt erhält. Sachbezüge haben keinen betrieblichen Nutzen, werden jedoch vom Betrieb geleistet, wie zum Beispiel der Tankgutschein oder die Tankkarte, Essensmarken oder ähnliches.

Es werden grundsätzlich folgende **Varianten von Sachzuwendungen** unterschieden:

- Steuerfreie Sachbezüge
- Steuerbegünstigte Sachleistungen.

Ganz gleich, für welche Variante Sie sich entscheiden, für Ihre Mitarbeiter ist der Sachbezug immer steuerfrei. Für Sie als Unternehmer sind Sachbezüge nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Wichtig: Sachbezüge gelten nur als solche, wenn sie **nicht bar** abgelöst oder ausbezahlt werden können. Die Verantwortlichkeit, Bargeschäfte zu verhindern, liegt hierbei bei Ihnen als Arbeitgeber.

Steuerfreie Sachbezüge 2020: Freigrenzen beachten!

Steuerfreie Sachzuwendungen sind für Sie als Unternehmer nur dann **abgabefrei** oder **abgabenbegünstigt**, wenn Sie die dazugehörigen Freigrenzen beachten.

Maximal 44 Euro monatlicher Sachbezug

Laut § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG dürfen Sie Ihren Mitarbeitern monatlich bis zu einer Höhe von **44 Euro Sachleistungen** gewähren, ohne dafür Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge bezahlen zu müssen. Im Vergleich zu einer gewöhnlichen Gehaltserhöhung in diesem Ausmaß ersparen Sie damit Lohnabgaben für 528 Euro jährlich.

Für besondere Anlässe zusätzlich 60 Euro

Zusätzlich zur monatlichen Freigrenze von 44 Euro haben Sie auch noch die Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern zu bestimmten Anlässen Geschenke im Wert von 60 Euro abgabenfrei zukommen zu lassen. Geregelt ist diese Freigrenze in den Bestimmungen der R. 19.6, Abs. 1 der Lohnsteuer Richtlinien 2015 (LStR 2015). Anders als bei der 44 Euro **Freigrenze** sind die Anlassfälle hier ganz genau vorgegeben. Laut Finanzamt dürfen diese „Aufmerksamkeiten“ an Mitarbeiter bis zu einer Höhe von 60 Euro nur dann unbesteuerbar bleiben, wenn es sich um einen der folgenden Anlässe handelt:

Was zählt als persönlicher Anlass?

Geschenke an Mitarbeiter bleiben steuerfrei, wenn sie zu einem persönlichen Anlass verschenkt werden. Dazu zählen sowohl private Anlässe (z. B. Hochzeit) als auch berufliche (z. B. Beförderung). Aber Vorsicht: Feste wie Weihnachten und Firmenjubiläen zählen nicht dazu. Einen Überblick über gängige Anlässe finden Sie hier:

Arbeitsumfeld	Feste	Familie/Kinder
Geburtstag	Verlobung	Geburt eines Kindes
Bestandene (Azubi- Prüfung	Hochzeit	Taufe
Dienstjubiläum	Silberhochzeit	Einschulung/Schulabschluss
Pensionierung	Goldhochzeit	Kommunion
Beförderung		Konfirmation/Firmung

Nicht dazu gehören zum Beispiel ein Firmenjubiläum oder Feiertage, wie zum Beispiel Weihnachten, denn die Anlässe müssen persönlicher Art sein.

Erholungsbeihilfe

Eine weitere Möglichkeit, Ihre Wertschätzung den Mitarbeitern gegenüber zum Ausdruck zu bringen, sind Urlaubsgelder. Laut § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG können Sie die sogenannte Erholungsbeihilfe mit 25 Prozent pauschal versteuern und müssen außerdem keine Sozialversicherungsabgaben abführen. Damit die steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe auch als solche zu werten ist, müssen Sie folgende Regularien einhalten:

1. **Maximalbeträge:** 156 Euro pro Jahr für den Arbeitnehmer und zusätzlich 104 Euro für den Ehegatten sowie 52 Euro je Kind.
2. Die Ausbezahlung der **Erholungsbeihilfe** ist nur drei Monate vor oder nach Urlaubsantritt erlaubt.

Zuschuss zu den Internetkosten

Der Gesetzgeber sorgt noch für eine weitere Möglichkeit, seinen Mitarbeitern etwas Gutes zu tun und trotzdem auch als Unternehmer nicht allzu tief in die Tasche greifen zu müssen: Die Erstattung von Kosten für den privaten Internetanschluss. Auch hier haben Sie als Unternehmer die Möglichkeit, mit dem geringeren Satz von 25 Prozent pauschal zu versteuern. Der maximale Betrag für die Erstattung von Internetkosten liegt bei 600 Euro pro Jahr oder 50 € pro Monat und Mitarbeiter. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass Ihr Mitarbeiter die entsprechenden Kosten einmalig bestätigt.

Wer darf steuerfreie Sachbezüge erhalten?

Hier gibt es keine Einschränkungen. Jeder Ihrer Mitarbeiter hat Anspruch auf steuerfreie Sachbezüge – ganz gleich ob 450 Euro-, Mini-, Teilzeit- oder Vollzeitjobber.

Freigrenze überschritten, was tun?

Die oben angeführten Grenzen stellen Freigrenzen dar. Das bedeutet, dass die Sachleistungen bis zu dieser Höhe zwar steuer-/sozialversicherungsabgabenbefreit oder steuerbegünstigt sind, im Falle einer Überschreitung jedoch die kompletten Sachleistungen steuer- und abgabenpflichtig werden. Während die Sachbezüge in diesem Fall trotzdem für Ihre Mitarbeiter steuerfrei bleiben, müssen Sie diese nun in ihrer gesamten Höhe versteuern. Bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Mitarbeiter und Wirtschaftsjahr können Sie die Sachleistungen jedoch mit 30 Prozent **pauschalversteuern**.

Gutschein für die tägliche Verpflegung am Arbeitsplatz: Die Essensmarke

Eine andere Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern eine Freude zu bereiten, ist der **Essenzuschuss**. Viele werden diesen vor allem in Form der klassischen Essensmarken kennen. Essenzuschüsse sind bis zu einer Höhe von 6,57 Euro pro Arbeitstag und Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei. Sie dürfen demnach nur für tatsächliche Arbeitstage ausgegeben werden – und nicht an Urlaubs- und/oder Krankheitstagen oder im Ausland.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de